

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Juni 2024

Vernehmlassungsverfahren zum Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung der Schweiz, Deutschland und Italien

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine, Dachziegel und Fassadenplatten sowie Photovoltaik Lösungen für Dach und Fassade für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei es sich bei diesem international tätigen Hersteller um den einzig verbliebenen Produzenten von Sanitärkeramik in der Schweiz handelt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte in der Schweiz herstellen. Die Herstellung von Backsteinen, Dachziegeln und Fassadenplatten ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen. Der jährliche Bedarf an Erdgas beläuft sich in unserer Industrie auf rund 400-450'000 MWh. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass das kontrollierte Herunterfahren und das erneute Hochfahren der Brennöfen jeweils rund 7-10 Tage in Anspruch nimmt. Bei kurzfristigerem Herunterfahren der Brennöfen besteht das Risiko von Schäden an den Produktionsanlagen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit dem vorliegenden Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung der Schweiz, Deutschland und Italien soll die Versorgung der Privathaushalte und anderer geschützter Verbraucher im Falle einer schweren Mangellage im Bereich Gas in den Partnerländern des Abkommens sichergestellt werden. Einerseits bedeutet dies, dass die energieintensiven Industrien bei einem Solidaritätstestsuchen der Schweiz nicht profitieren, da diese nicht zu den geschützten Verbrauchern zählen und ihre Anlagen zu diesem

Zeitpunkt bereits umgeschaltet haben (im Falle des Vorhandenseins einer Zweistoffanlage), ihr Verbrauch bereits stark eingeschränkt (Kontingentierung) wurde oder sie ihre Produktion bereits einstellen mussten. Andererseits führt die Gewährung von Solidaritätsleistungen im Bereich Gas durch die Schweiz zugunsten von Deutschland und Italien aber dazu, dass die gasintensiven Industrien auch in Abwesenheit einer schweren Mangellage innerhalb der Schweiz von staatlichen Massnahmen betroffen und damit in ihrer Produktion erheblich oder gar vollständig eingeschränkt werden könnten. Das Abkommen verweist hierzu im Falle der Schweiz auf das Landesversorgungsgesetz, welches eine mögliche Entschädigung durch den Bund vorsieht. Für Ziegelindustrie Schweiz ist klar, dass solche Entschädigungen im Falle von hoheitlichen Massnahmen zwingend auszurichten sind und eine solche die vollen Kosten inklusive der entgangenen Produktionskapazitäten sowie die Kosten möglicher Schäden an den Produktionsanlagen abzudecken hat.

Bei der Beurteilung des Abkommens aus Sicht der Industrie gilt es zwei Fälle zu unterscheiden: Es sind dies, die Gewährung von Solidaritätsleistungen durch die Schweiz zugunsten Deutschlands oder Italiens einerseits und das Ersuchen um Solidaritätsmassnahmen durch die Schweiz andererseits. In beiden Fällen gilt es zwischen freiwilligen und hoheitlichen Solidaritätsmassnahmen zu differenzieren.

Da der Schutzbereich des Abkommens nur die Versorgung der geschützten Verbraucher abdeckt und das vorliegende Abkommen in seiner Gesamtform lediglich genehmigt oder abgelehnt – jedoch nicht durch die Schweiz geändert – werden kann, beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme lediglich auf den innerstaatlichen Vollzug des Abkommens, der entsprechend der schweizerischen Gesetzgebung erfolgt.

Gewährung von Solidaritätsleistungen durch die Schweiz

Deutschland und Italien können im Falle einer schweren Mangellage im Bereich Gas, in der sie nicht mehr in der Lage sind die Versorgung der geschützten Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet mit eigenen Mitteln sicherzustellen, gestützt auf das vorliegende Abkommen, um Solidaritätsleistungen der Schweiz ersuchen. Die Gewährung der Solidarität kann in Form freiwilliger (inländischer) Solidaritätsmassnahmen oder in Form von hoheitlichen Solidaritätsmassnahmen gewährt werden.

Im Falle von freiwilligen Solidaritätsmassnahmen wird der Bund finanziell nicht involviert, da die Gaslieferverträge von den betroffenen Marktteilnehmern direkt abgeschlossen würden. So sollen Marktteilnehmer freiwillig oder auf vertraglicher Basis Gas zur Bewältigung der Versorgungskrise im Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei zur Verfügung stellen und vertraglich dafür abgegolten werden.

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist der Bund zwar nicht direkt finanziell involviert, nichtsdestotrotz ist durch die Gaslieferanten eine geeignete Plattform (z. B. Auktionsplattform) zwecks der Möglichkeit des Angebots von Gaskontingenten durch die ungeschützten Verbraucher zur Verfügung zu stellen und deren Vorhandensein sowie deren Funktionstüchtigkeit durch den Bund zu überprüfen. Des Weiteren ist zwingend sicherzustellen, dass hoheitliche Solidaritätsmassnahmen erst zur Anwendung gelangen, wenn die freiwilligen Solidaritätsmassnahmen vollends ausgeschöpft wurden.

Bei der Anwendung von hoheitlichen Massnahmen will der Bundesrat gestützt auf Art. 61 Abs. 2 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) auch in Abwesenheit einer schweren Mangellage in der Schweiz im Sinne von Art. 31 LVG Massnahmen erlassen (z. B. Umschaltung von Zweistoffanlagen, Kontingentierung des Verbrauchs von ungeschützten Verbrauchern oder gar eine vollständige Einschränkung des Bezugs von Gas durch ungeschützte Verbraucher usw.), um der ersuchenden Partei Gasmengen in ausreichendem Masse anbieten zu können. Solche Massnahmen würden zu Einschränkungen der industriellen Produktion oder gar zu deren vollständigen, vorübergehenden Einstellung führen.

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz gilt es in diesem Szenario einerseits darauf hinzuweisen, dass sich eine Kontingentierung des Verbrauchs prozessbedingt nicht durch alle Industrien durch eine Skalierung der Produktion nachvollziehen lässt, was zu einer kompletten Stilllegung der Produktion führt. So verwies Ziegelindustrie Schweiz bereits in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie Kontingentierung im Bereich Gas auf diese Tatsache hin. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass eine allfällige Kontingentierung auf Unternehmensebene und auch über mehrere Bilanzgruppen bzw. Gasversorgungsgebiete hinweg zu erfolgen hat, um eine vollständige Stilllegung gewisser Produktionsprozesse und damit eine Ungleichbehandlung verschiedener Industrien zu vermeiden. Sollte die Kontingentierung nicht auf Unternehmensebene, sondern auf die einzelnen Produktionsstandorte angewendet werden, bedeutet dies eine komplette Stilllegung der Produktion, da sich diese – wie bereits festgehalten – prozessbedingt nicht skalieren lässt.

Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht (Seite 7 und 20 ff.) dazu fest, dass er die von der hoheitlich verfügbaren Rationierung betroffenen (ungeschützten) Gaskunden gestützt auf Art. 38 LVG abgelden könnte.

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist es zwingend, dass der Bund die betroffenen Gasverbraucher entsprechend entschädigt, um wirtschaftliche Schäden im Inland abzufedern. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entschädigung sämtliche durch die Rationierung (Kontingentierung oder die daraus bedingte Stilllegung der Produktion) oder angeordnete Umschaltung von Zweistoffanlagen verursachten Kosten (inkl. der

Mehrkosten alternativer Brennstoffe), mögliche Schäden an den Produktionsanlagen (aufgrund der kurzfristigen Abschaltung) sowie entgangene Produktionsopportunitäten abdeckt. Allfällige Mehremissionen von CO₂ aus den alternativen Brennstoffen (Emissionsfaktor, Energieeffizienz) sollen im CO₂-Monitoring separat ausgewiesen und bei der Beurteilung der Zielerreichung der Verminderungsverpflichtungen soll auf die theoretischen Emissionen mit dem eigentlichen Brennstoff (Gas) abgestützt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Umstellen auf einen Ersatzbrennstoff nicht zu einem Nachteil bezüglich der CO₂-Abgabebefreiung führt oder zusätzliche CO₂-Emissionsrechte zwecks Kompensation zugekauft werden müssten. Konkret erachtet Ziegelindustrie Schweiz eine analoge Regelung respektive die Verlängerung ebendieser in der CO₂-Verordnung als notwendig, wie diese am 16. September 2022 durch den Bundesrat im Vorfeld der empfohlenen Umschaltung von Zweistoffanlagen vorgenommen wurde (Art. 146s ff. und insbesondere Art. 146v CO₂-Verordnung).

Die betroffenen Industriebetriebe dürfen aufgrund der ergriffenen hoheitlichen Solidaritätsmassnahmen keine wirtschaftliche Benachteiligung erfahren. Die Kosten kann der Bund gestützt auf das Abkommen von der leistungsempfangenden Partei zurückfordern.

Im erläuternden Bericht (Seite 22) geht der Bundesrat davon aus, dass sich die Kosten für die Entschädigungen aufgrund der benötigten Gasmenge und der entsprechend angeordneten Massnahmen, über die er täglich entscheiden kann, ziemlich genau abschätzen lassen.

Ziegelindustrie Schweiz möchte darauf hinweisen, dass dies in Bezug auf den reinen Gaspreis und den Transport wohl zutreffen mag, sich die Kosten möglicher Schäden und Produktionsausfälle derart kurzfristig jedoch kaum verlässlich abschätzen lassen dürften.

Ersuchen um Solidaritätsleistungen durch die Schweiz

Sollte die Schweiz sich in einer schweren Gasmangellage befinden und mit eigenen Mitteln die Versorgung der geschützten Verbraucher nicht mehr gewährleisten können, ist sie ihrerseits berechtigt Solidaritätsleistungen bei den anderen Parteien zu ersuchen. Diese kann wiederum von den anderen Parteien in einem ersten Schritt durch freiwillige Solidaritätsmassnahmen und falls diese nicht ausreichen, in einem zweiten Schritt auch mittels hoheitlicher Solidaritätsmassnahmen gewährt werden. Bei freiwilligen Solidaritätsmassnahmen erhalten die Marktteilnehmer der leistenden Vertragspartei ein vertraglich festgelegtes Entgelt. Bei hoheitlichen Massnahmen der leistenden Partei ist die Schweiz zur Entschädigung verpflichtet. Diese umfasst gemäss Art. 8 und 9 des bilateralen Abkommens unter anderem den Gaspreis, die Entschädigung für Schäden in Zusammenhang mit hoheitlichen Massnahmen sowie Kosten für den Gastransport. Allerdings trägt der Bund die Kosten auch im Falle der Inanspruchnahme von

Solidaritätsleistungen nur vorübergehend. So hält der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht unter Kapitel 5.1 fest, dass die Kosten vollumfänglich durch die Leistungsempfänger und damit durch die geschützten Verbraucher zu tragen sind.

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist zwingend zu vermeiden, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Solidaritätsmassnahmen zugunsten der geschützten Verbraucher in irgendeiner Weise den nicht-geschützten Verbrauchern aufgebürdet werden, da diese von der Leistung in keiner Weise profitieren. Denn bevor es zur Inanspruchnahme von Solidaritätsleistungen durch die Schweiz kommen kann, liegt bereits eine schwere Mangellage vor und die ungeschützten Verbraucher haben ihre Anlagen bereits umgeschaltet (falls eine Zweistoffanlage besteht) oder haben ihren Betrieb bereits auf behördliche Anordnung hin eingestellt. Es ist daher sicherzustellen und durch die Gaslieferanten respektive den Bund transparent nachzuweisen, dass die Kosten vollumfänglich den geschützten Verbraucher weiterverrechnet werden (Nutznieserprinzip). Ebenso ist mit Blick auf das neue Gasversorgungsgesetz (GasVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Abgeltung an die Swissgas AG für Ihre Bereitschaft zur Umsetzung des Solidaritätsabkommens, von dem lediglich die geschützten Verbraucher profitieren, ebenfalls ausschliesslich den geschützten Verbraucher belastet wird.

Für Ziegelindustrie Schweiz bleibt jedoch die Frage offen, wie der Bundesrat sicherstellt, dass bei der Gewährung von Solidaritätsleistungen zwischen Deutschland und Italien die Kapazitäten der Transitleitung durch die Schweiz zur Versorgung der ungeschützten Verbraucher nicht tangiert oder gar eingeschränkt werden. Sollte es dennoch zu einer Einschränkung – aufgrund der unzureichenden Transportkapazitäten – kommen, so stellt sich weiter die Frage, wer für die Entschädigung der betroffenen Produktionsbetriebe aufkommt. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist diese Fragestellung eindeutig zu klären und festzuhalten.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer